



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

VI. Die Freistühle ausserhalb Westfalens und Engerns

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

VI. Die Freistühle ausserhalb Westfalens und Engerns.

50. Abschnitt.

Es kann nicht meine Absicht sein, die sogenannten Freigerichte, welche sich in den verschiedensten Gegenden des Reiches finden, auf ihren Ursprung und ihr Wesen hin zu prüfen¹⁾. Ich will nur die Fälle zusammenstellen, in welchen die Kaiser anderen Fürsten und Städten Privilegien ertheilten, Freistühle nach westfälischer Art zu errichten.

Abgesehen von der Urkunde Ludwigs des Baiern für das Bisthum Minden, welches ohnehin nicht als Ausland gelten kann, hat erst Karl IV. eine ganze Reihe solcher Privilegien gegeben. Das älteste von 1348 für Hessen, sowie das 1360 für Mainz (oben S. 159) betreffen auch noch altengerischen Boden.

Es ist demnach mit dem Bisthum Utrecht zu beginnen. Karl IV. erlaubte 1357 Rainald IV. von Koevorden und seinen Erben, in den Ländern Koevorden und Drenthe eine freie Grafschaft und einen freien Schöffenstuhl einzusetzen, wo es ihnen am Besten gefällt, und dort zu richten mit dem Bann und auch anders Jedermann von Kaiser- und Rechtswegen. Grafschaft und Schöffenstuhl sollen dasselbe Recht haben, wie das sonst altes Herkommen ist²⁾. Ob Rainald von seinem Rechte Gebrauch machte, wissen wir nicht. Da von der Freigrafschaft keinerlei Nachricht vorliegt, ist anzunehmen, dass sie wenigstens alsbald wieder einging. Dagegen erwirkte 1361 der Utrechter Bischof Johann IV. von Arkel für sein Bisthum die Gnade, in dem jenseits der Yssel nach Westfalen zu gelegenen Theil von Twente und Salland einen Freistuhl zu errichten, Freischöffen und Freigrafen zu erwählen und durch sie Freigericht halten zu lassen nach der Weise der anderen Freistühle, um den

¹⁾ Schröder hat in seinem Aufsatz: Die Gerichtsverfassung des Sachsen-
spiegels in Ztschr. der Savigny-Stiftung V, 2. Heft die Gerichtsstätten haupt-
sächlich im ostfälischen Sachsen behandelt, wozu 1197 Ludmeresdorpe in der
Grafschaft Stade und 1227 Lovenburg, Lauenburg nachzutragen sind, Hodenberg
St. Michael in Lüneburg N. 26, 42. — Ueber die »Vemegerichte« ausserhalb
Westfalens vgl. unten Abschnitt 75.

²⁾ Dumber Deventer. Ueber das Bisthum Utrecht in dieser Beziehung
handelt eingehend Tadama a. a. O. 62 ff. — 1357 wird Freigut aufgelassen zu
Koivorden in einem gehegten Heimal vor einem ehrsamem Ritter Herrn Johann
von K., da er mit den Bauern von K. zu Gericht sass, MSt. Ueberwasser 82.

Frieden zu hegen und Bösewichter in diesen Landen zu vertilgen¹⁾. Hier trat die Verleihung ins Leben, denn vom Jahre 1365 liegt eine freilich sehr unklare Nachricht über eine vor einem Freistuhl getroffene Entscheidung vor, welche offenbar hierher gehört²⁾. Angeblich zwangen die Stände den Bischof, das Freigericht wieder eingehen zu lassen, aber Bischof Friedrich III. griff darauf wieder zurück. Er errichtete mit Bezug auf jenes Diplom Karls 1421 in Goor auf der Stätte des zerstörten bischöflichen Schlosses einen Freistuhl, benannte siebzehn Personen als Freischöffen und stellte den Schildknappen Heinrich von Anssem als Freigrafen an, welchen wenige Monate später König Sigmund bestätigte³⁾. Von einer Thätigkeit des Stuhles verlautet jedoch nichts.

Eigenthümlich ging es in der Stadt Deventer zu, welche schon 1370 Berührung mit dem Freigerichte hatte, vielleicht unliebsame, und deswegen selbst einen Freistuhl begehrte. König Wenzel genehmigte 1386 einen solchen in der Stadt selbst, auf welchem ein von ihm ernannter Freigraf mit demselben Recht, wie die übrigen, richten sollte, und ernannte dazu den Stadtbürger Heinrich zu der Brucke, welcher persönlich seine Vollmacht von ihm eingeholt hatte. Die Stadt machte aber bald üble Erfahrungen mit ihrem neuen Erwerb und beschloss 1394, dass kein Freischöffe in den Rath eintreten, die in ihm bereits befindlichen austreten sollten. Der König liess deswegen 1397 die Stadt vor das Hofgericht laden, es gelang ihr aber im folgenden Jahr Wenzel zu beschwichtigen und Befreiung von allen gegen sie erhobenen Klagen zu erreichen⁴⁾. Der Stuhl wurde nicht mehr aufgerichtet und der Rath zog es in Zukunft vor, die zahlreichen Prozesse, welche gegen seine Bürger angestrengt wurden, anderweitig zu erledigen.

Graf Johann III. von Sayn erhielt 1372 von Karl IV. »einen freien Richtstuhl« zu Freusberg als Reichslehen mit gleichem Rechte, wie bei den anderen herkömmlich sei, und Wenzel ernannte am 5. Februar 1398 in Aachen für denselben Albert von Berg (de Monte) zum Freigrafen. Trotzdem ist von dem Stuhle sonst nichts

1) Dumbar Analecta II, 283; Mieris Groot Charterboek III, 126.

2) Tadama 377. Auch der Freigraf Heinrich, mit welchem 1370 und 1372 die Stadt Deventer verhandelte (Tadama 119), ist wahrscheinlich der bischöfliche; ich wüsste nicht, welcher in Westfalen gemeint sein sollte.

3) Dumbar Analecta II, 283, 290.

4) Tadama 82; Dumbar 577, 642 ff.; Revius Daventria 89.

bekannt; unter den Reichslehen, welche Sigmund 1434 den Grafen Dietrich und Gerhard von Sayn ertheilte, wird er nicht mit aufgezählt¹⁾. Die Grafen wussten sich anderweitig Antheil an westfälischen Freistühlen zu verschaffen.

Der missglückte Versuch des Grafen Johann I. von Nassau-Dillenburg unter König Wenzel einen Stuhl auf dem Ginsberge bei Siegen zu errichten, wurde schon S. 101 erzählt.

Auch an den Ufern des Rheins sollten Freistühle sich erheben. Erzbischof Wilhelm von Köln erhielt 1361 die kaiserliche Vollmacht, unter anderen auch in dem Gebiete des Grafen Dietrich II. von Mörs, mit dem er befreundet war, Freistühle zu errichten und Freigrafen und Freischöffen einzusetzen. Dazu mag es nicht gekommen sein, da 1371 Graf Johann von Mörs selbst die Erlaubniss bekam, auf dem Homberger Werder eine Freigrafenschaft oder Bann, welche gewöhnlich Freibank oder Freistuhl heisse, einzurichten, Freigrafen und Schöffen ein- und abzusetzen mit anderen näheren Bestimmungen, welche dem Gebrauch der westfälischen Freistühle durchaus widersprechen. Auch hieraus wurde nichts, da Johann schon im folgenden Jahre die Insel gegen Erbzins dem Grafen Engelbert von der Mark verlieh²⁾. —

Wie leicht bei König Wenzel Freistühle zu erlangen waren, zeigt ein Vorgang in Köln. Dort waren die heimlichen Gerichte in Westfalen frühzeitig bekannt, versuchte doch Erzbischof Friedrich die Stadt, mit welcher er im Streite lag, durch seine westfälischen Freistühle zu bedrängen³⁾.

Einige Kölner Bürger wurden 1387 vor den Stuhl zu Hundem und 1394 vor den zu Limburg geladen⁴⁾. Unter ihnen befand sich beide Male Hilger von Stessen, der offenbar selbst Freischöffe war, ein ehrgeiziger Mann, welcher danach strebte, sich zum Herrn in seiner Vaterstadt zu machen. Um seine Gegner leichter unschädlich zu machen, kam er auf den Gedanken, sich einen Freistuhl zu verschaffen und selber Freigraf desselben zu werden. Er zog nach Prag und erreichte für etwa 300 Gulden seinen Wunsch; der Stuhl sollte auf dem Osterwerth in dem Rhein vor der Stadt errichtet werden. Der Rath, ohne dessen Wissen die Sache geschehen war,

¹⁾ Möser Staatsrecht von Sayn 356, 421; Staatsarchiv Koblenz.

²⁾ Index N. 1. In denselben Jahren erhielt Dietrich auf Verwendung des Erzbischofs einen Jahr- und Wochenmarkt zu Krefeld; Lac. III N. 613, 710, 721.

³⁾ Anhang N. II.

⁴⁾ Anhang N. VII; Geschichtsqu. VI, 253.

wollte jedoch nichts davon hören, sondern erwirkte beim König im September 1394 die Aufhebung und Ungültigkeitserklärung der Urkunde¹⁾. —

Das Bisthum Hildesheim suchte auch Freistühle nach westfälischer Art zu erwerben, was um so näher lag, da sich dort von Altersher mehrere Freistühle erhalten hatten. Es gab hier eine »Comitia minor« und »major«, das »kleine und grosse Freie«, wie es später hiess, oder »die Freien vor dem Walde«, »vor dem Nordwalde«. Beide Grafschaften gehörten im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts dem Grafen Konrad von Lauenrode, welcher 1236 die »comitia minor« an Bischof Konrad II. von Hildesheim, von dem er sie zu Lehen trug, verkaufte, während die andere später den Herzögen gehörte. Sie standen untereinander in einer gewissen rechtlichen Verbindung und ihr Gebiet erstreckte sich von Hohenhameln nach Hannover und Lehrte hin²⁾. Ein Freigraf vor dem Nordwalde wird 1433 genannt³⁾. Ein Freiding in Hohenhameln kommt nach 1420 mehrfach vor; 1501 beginnen die Freigerichtsurkunden von Ilten, wo der herzogliche Freigraf noch die alte Bezeichnung Dinggraf führt. Die Freigerichte richteten hier über geringere peinliche und polizeiliche Vergehen der Gemeinfreien und über Auflassungen freier Güter. Im übrigen galten die Freien schon in früheren Zeiten als Zubehör der Freigrafschaften. Es wird auch von anderen Stätten im Hildesheimschen (so wie auch sonst im Hannöverschen) berichtet, dass dort Freigerichte stattfanden, welche ich übergehe. Denn hier flossen Grafendinge, Gogerichte und Freigerichte früh zusammen und durcheinander, so dass auf die Bezeichnung nicht allzu sicher zu bauen ist. Auflassungen von Gütern sind urkundlich in allen drei Gerichten erfolgt. Auch die Grafen von Peine und Woldenberg vollzogen am Ende des zwölften Jahrhunderts Gutsübertragungen unter königlichem Bann⁴⁾.

Bischof Gerhard erbat sich im Juli 1374 von Karl IV. zwei Freistühle in Sarstedt und Peine, wie sie in Westfalen gebräuchlich

1) Chroniken Köln I, 294, 320; II Einl. 113; Quellen VI, 135, 253, 376 ff; Ennen Gesch. der Stadt Köln II, 793.

2) Sudendorf I N. 12, 13, 17; Hodenberg Loccum N. 193; vgl. Grupen II, 347; Lüntzel Aeltere Diöcese Hildesheim und Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim; Ztschr. für Niedersachsen 1856, 2 S. 1—88.

3) Ztschr. XVIII, 265.

4) Asseburger UB. N. 23 S. 128; Lüntzel II, 119.

seien. Obgleich der Kaiser in der Verleihungsurkunde allen Fürsten und Herren und besonders den Freigrafen in Westfalen bei Verlust ihrer Freigrafschaft verbot, den Bischof in dem Besitz zu stören, so nahm er doch wenige Monate später auf den Widerspruch des Erzbischofs von Köln und anderer westfälischen Fürsten die Erlaubniss zurück¹⁾.

¹⁾ Sudendorf V N. 24; Joannis Spicilegium 62.

